



## Kurzarbeitergeld

*Verlängerung bis zum  
31. März 2022!*

Stand: 21. Dezember 2021

Durch die Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung vom 30. November 2021 werden die zunächst bis zum 31. Dezember 2021 in der bisherigen Kurzarbeitergeldverordnung und Kurzarbeitergeld-Bezugsdauerverordnung geregelten Erleichterungen und Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld um weitere drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängert. Die bisherige vollständige Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird jedoch ab dem 1. Januar 2022 auf 50 % reduziert.

Durch das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 wurden weitere Regelungen hinsichtlich des Hinzuverdienstes und des erhöhten Leistungssatzes verlängert.

Damit gelten für die Kurzarbeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. März 2022 die folgenden Erleichterungen und Erweiterungen weiter.

## Inhalt

**Zugangsgrenze (Quorum)**

**Erstattung Sozialversicherungsbeiträge**

**Zeitarbeit**

**Arbeitssalden**

**Hinzuverdienst**

**Bezugsdauer**

**Praxistipp**

**Wir unterstützen Sie!**

## Zugangsgrenze (Quorum)

Die Zugangsgrenze zur Kurzarbeit bleibt auf 10 % anstelle von 1/3 der Beschäftigten, die von einem Entgeltausfall betroffen sein müssen, reduziert.

## Erstattung Sozialversicherungsbeiträge

Die pauschalierte Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an den Arbeitgeber wurde zwar verlängert, wird jedoch beginnend zum 1. Januar 2022 um die Hälfte auf 50 % reduziert.

Eine Erstattung zu 100 % können Betriebe dann nur noch beantragen, wenn diese berufliche Weiterbildungsmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 106a SGB III durchführen.

## Zeitarbeit

Die Anspruchsberechtigung für Leiharbeitnehmer bleibt weiter bestehen.

## Arbeitssalden

Negative Arbeitssalden (Minusstunden) müssen auch weiterhin nicht aufgebaut werden.

## Hinzuverdienst

Geringfügige Beschäftigungen, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurden, bleiben weiterhin anrechnungsfrei.

## Bezugsdauer

Die verlängerte Bezugsdauer von 24 Monaten gilt auch weiterhin. Das bedeutet, dass Betriebe, die aufgrund der Corona-Pandemie zumeist beginnend ab dem 1. April 2020 Kurzarbeit durchgeführt haben, die 24 Monate voll ausschöpfen können. Betriebe, die die 24 Monate bis zum 31. März 2022 noch nicht ausgeschöpft haben, können ab dem 1. April 2022 nur dann weiter Kurzarbeit durchführen, wenn noch keine 12 Monate Kurzarbeit ausgeschöpft sind. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass nicht noch eine 6. Verlängerung des Kurzarbeitergeldes erfolgt.

## Praxistipp

Wenn die Kurzarbeit für Ihr Unternehmen in Betracht kommt, muss die Anzeige der Kurzarbeit form- und fristgemäß bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingereicht werden. Wenn die Kurzarbeit schon in Anspruch genommen wurde, muss diese gegebenenfalls verlängert werden. Wurde die Kurzarbeit durchgeführt, es sind aber bereits drei Monate verstrichen, seitdem Kurzarbeitergeld bezogen wurde, muss die Kurzarbeit erneut angezeigt werden. Das gilt auch dann, wenn noch ein bewilligter Zeitraum für Kurzarbeit vorliegt, da die Bewilligung durch den Ablauf der Drei-Monats-Frist hinfällig geworden ist.

## Wir unterstützen Sie!

Sie haben Fragen rund um das Thema der Kurzarbeit?  
Wir unterstützen Sie gerne.

Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ stehen Ihnen hierfür

**Rechtsanwalt Thorsten Hunsalzer** ° E: [thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de](mailto:thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de) ° T: 0511 70050-220 und  
**Caterina Zeh** ° E: [caterina.zeh@gehrke-econ.de](mailto:caterina.zeh@gehrke-econ.de) ° T: 0511 70050-254

gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe

Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Gehrke Econ, Imkerstraße 5, 30916 Isernhagen, oder per E-Mail an [datenschutz@gehrke-econ.de](mailto:datenschutz@gehrke-econ.de) widersprechen sowie ihre Berechtigung oder Löschung verlangen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.